

# **Teilrevision des Baugesetzes für mehr Einschränkungs-Möglichkeiten in Bezug auf die Temporären Bauprojekte anlässlich des WEF Jahrestreffens (DRB 60 Art. 154 und Art. 158)**

## **Synopse**

Geltendes Recht – Botschaft – Anträge der Vorberatungskommission des Grossen Landrats – Bemerkungen KLR <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Version B. Freuler vom 22.2.2024, zu Händen Grosser Landrat

**Art. 154 Baugesetz: Bauarbeiten und Bauzeiten**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommis- sion</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>	<b>Bemerkungen Kleiner Landrat</b>
<p><u>Abs. 1</u> Bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art sind die zum Schutz von Personen, von Sachen und Umwelt sowie die zur Sicherstellung des Verkehrs erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es ist untersagt, Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>	
<p><u>Abs. 2</u> Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am Osterdienstag <b>untersagt</b>. Die Baubehörde kann <b>ab 1. April</b> unter Berücksichtigung aller Umstände <b>Ausnahmen</b> bewilligen. Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr</p>	<p><u>Abs. 2</u> Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am <del>Osterdienstag</del> <b>Dienstag nach Ostern</b> untersagt. <del>Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen bewilligen.</del> Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr.</p>		
	<p><u>Abs. 3</u> Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 bewilligen.</p>	<p><u>Abs. 3</u> Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen von der Wintersperre gemäss <del>Abs. 1</del> <b>Abs. 2</b> bewilligen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

	<p><u>Abs. 4</u>  Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 1 in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern können für temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen und ähnlich grossen Veranstaltungen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass die durch den Auf- und Abbau erzeugten Emissionen in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit jederzeit gewahrt bleibt. Dies gilt analog auch für Bewilligungen von temporären Bauprojekten in vergleichbarer Grösse ausserhalb der Wintersperre, soweit dies auch in dieser Zeit zum Schutz des Fremdenverkehrs und/oder der Bevölkerung notwendig erscheint.</p> <p>Der Kleine Landrat ist ermächtigt, die zu diesem Zweck geeigneten Vorschriften, bis hin zu einer anzahlmässigen Beschränkung der pro Veranstaltung zugelassenen Projekte, zu erlassen, sollte sich dies zur Wahrung der Kapazitätsgrenzen des Ortes und zur Einschränkung übermässiger Emissionen als notwendig erweisen und sollten andere, mildere Massnahmen dazu nicht ausreichen. Der Kleine Landrat stützt sich bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl gegebenenfalls auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren.</p> <p>Der Kleine Landrat erlässt insbesondere auch Vorschriften in formeller Hinsicht, welche die zeitgleiche Bewältigung und Koordination einer Vielzahl auf einen bestimmten Anlass ausgerichteten Bauvorhaben ermöglichen.</p>	<p><u>Abs. 4</u>  Ausnahmen von der Wintersperre gemäss <del>Abs. 1</del> <b>Abs. 2</b> in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern [...]</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--	--------------------------------

**Art. 158 Benützungsgebühren**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>	<b>Bemerkungen Kleiner Landrat</b>
<p>Für die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine pauschale Gebühr von Fr. 20.- pro angefangene Woche, im Minimum Fr. 100.- zu entrichten.</p>	<p><u>Abs. 1</u> wie bisher</p>		
	<p><u>Abs. 2</u> Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Projekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:</p> <p>a) Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes (Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag) b) Abgabe für Verkehr und Logistik (Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund) c) Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen (Fixbetrag pro Akkreditierung)</p>		

	<p>Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils Fr. 1000.00 nicht überschreiten.</p> <p>Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des gemeindeintern betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen Projekte erhoben und verwendet. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO2-Immissionen. Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.</p>	<p><u>Anträge Kommission (einstimmig):</u>          Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils <del>Fr. 1000.00</del> <b>Fr. 1500.00</b> nicht überschreiten.</p> <p>Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des <del>gemeindeintern</del> <b>von der Gemeinde</b> betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen <del>Projekte</del> <b>temporären Bauprojekte</b> erhoben und verwendet. <b>Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volksschule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat.</b> Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO<sup>2</sup>-Immissionen. <b>Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt.</b> <del>Der Kleine Landrat ist befugt, für die Speisung des Fonds gestützt auf Erfahrungswerte einen fixen Prozentsatz der Gesamteinnahmen festzulegen. Dieser Prozentsatz sowie die Höhe der Fixbeträge wird alle 5 Jahre überprüft.</del></p>	<p>Der Kleine Landrat unterstützt die Anträge der VBK.</p>
--	--	--	--